

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 39

Neuteich, den 22. September

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevorsteherversammlung.

Am **Mittwoch**, den 28. September d. Js.,
vormittags 11^{1/4} Uhr,

findet im Kreishausaale zu Tiegenhof eine Versammlung
statt, zu welcher alle Mitglieder eingeladen werden. 1 Stunde
vorher Vorstandssitzung bei O. Philipsen Nachf.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme zu dem Antrage des Gemeindevor-
steherverbandes Kreis Danziger Niederung betr.
Erhöhung des Steuerausgleichsfonds auf 15% wegen
Leistungsunfähigkeit der Gemeinden.
2. Besprechung über die Neuabschätzung des Arbeits-
bedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe zwecks
Veranlagung zu den Beiträgen der landw. Berufs-
genossenschaft.
3. Einziehung der Jahresbeiträge.
4. Verschiedenes.

Bärwalde, den 19. September 1927.

Der Vorsitzende des Gemeindevorsteherverbandes des Kreises Gr. Werder.

G. Wienß.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Nachdem der Senat den Termin für die Volkstagswahl auf Sonn-
tag, den 13. November d. Js., festgesetzt hat, ersuche ich die **Orts-
behörden des Kreises**, die Aufstellung der Wählerlisten unvor-
züglich vorzunehmen. In die Listen sind alle männlichen und weib-
lichen Personen einzutragen, die in der Gemeinde (Stadt-, Gutsbe-
zirk) ihren Wohnsitz haben, die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen
und am Wahltag mindestens 20 Jahre alt sind mit Ausnahme der-
jenigen Personen, die von der Wahl ausgeschlossen oder in der Aus-
übung des Wahlrechts behindert sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder
sich in Fürsorgeerziehung befindet,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehren-
rechte ermangelt.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen,
die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche unter Pflegschaft ste-
hen oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner
Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge ge-
richtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wer-
den. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen
in Schutzhaft befinden.

In die Wählerlisten sind die Volkstagswähler nach Zu- und Vor-
namen, die stets voll auszusprechen sind, Alter, Beruf, Wohnort bzw.
Wohnung in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer
einzutragen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahl-
recht genau zu prüfen. Rasuren in der Wählerliste sind unzulässig.

Die Aufstellung der Wählerlisten hat in **zwei Ausfertigung-
en** zu erfolgen. Die **Magistrate** und die **Herrn Gemeinde-
und Gutsvorsteher** ersuche ich, mir bis zum 8. Oktober d. Js.
bestimmt und unerinnert anzuzeigen, daß die Aufstellung der Wähler-
liste erfolgt ist sowie wieviel Wahlberechtigte in der Liste eingetra-
gen stehen.

Der Zeitpunkt für die Auslegung der Wählerliste wird noch be-
sonders bekanntgegeben.

Die erforderlichen Formulare zu den Wählerlisten werden in die-
sen Tagen abgesandt. Etwaiger weiterer Bedarf ist bei mir umgehend
anzumelden. Die Kosten für die Formulare werde ich von den Orts-
behörden nach erhaltener Rechnung einziehen.

Tiegenhof, den 20. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kraftpostverbindung.

Mit dem 15. d. Mts. hat die Postverwaltung außer der Strecke
Danzig—Marienburg auch eine Kraftpostlinie für die Strecke Lade-
kopp—Einlage—Elbing eingerichtet. Diese Kraftpostlinie hat in Lade-
kopp unmittelbaren Anschluß an die früh und abends zwischen Dan-
zig und Marienburg verkehrenden Kraftposten in beiden Richtungen.
Ich mache aus diesem Anlaß erneut darauf aufmerksam, daß die
Kraftposten als ordentliche Posten im Sinne des Gesetzes über das
Postwesen vom 28. 10. 1871 besondere Vorrechte genießen. Für die
Allgemeinheit ist besonders wichtig, daß jedes Fuhrwerk den Kraft-
posten auf das übliche Signal ausweichen muß. Wenn den Kraft-
posten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der
Straße verpflichtet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforder-
liche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.
Die Fährleute müssen die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

Zuwiderhandlungen werden bestraft.
Tiegenhof, den 17. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangel. und kath. Schule in Kunzen-
dorf sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt
worden:

- 1.) Hofbesitzer Gerhard Wiebe-Kunzendorf,
- 2.) Eisenbahnarbeiter Paul Marschewski-Kunzendorf und
- 3.) Pfarrhufenpächter Josef Wroblewski-Kunzendorf.

Tiegenhof, den 8. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Einlage a. d. Aog. sind fol-
gende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

- Hofbesitzer August Schliedermann-Einlage a. d. Aog.,
Eigentümer Hermann Maruhn-Einlage a. d. Aog.

Tiegenhof, den 8. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Gutspächter Fritz Schroedter in Eichwalde ist zum Gemeinde-
vorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.
Tiegenhof den 16. September 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Für den Schulvorstand in Walldorf sind folgende Familienväter
gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- 1.) Hofbesitzer Heinrich Janzen-Walldorf,
- 2.) " Gustav Lenz-Walldorf.

Tiegenhof, den 16. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evangelischen Schule
in Neufirk sind gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt
worden:

1. Hofbesitzer Eduard Penner II, Neufirk,
2. Tischlermeister Heinrich Barwig, Neufirk.

Tiegenhof, den 15. September 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Weg von der Besitzung des Herrn Gottfried Eichenberger-Schadwalde bis zu den Dorr'schen Wiesen daselbst soll, da derselbe dort endet, als öffentlicher Weg aufgehoben werden.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschusses, beim Unterzeichneten geltend zu machen.

Schadwalde, den 10. September 1927.

Der Amtsvorsteher als Wegepolizei.

U. Wichmann.

Bekanntmachung.

Der Brauereibesitzer Hermann Stobbe aus Tiegenhof hat den Antrag gestellt, für ihn als Eigentümer des Grundstücks Tiegenhof Erbpachtgut Blatt I das Fischereirecht in der Tiege auf der Strecke von km 12,6 (früher Kleiner Nepomuk, Grenzgraben zwischen dem Lande des Besitzers Jakob Hamm, Tiegenhof und des Besitzers Janzen, Tiege) bis km 14,84 (Grenzgraben zwischen den Ländereien Wiens und Pauls) in das Wasserbuch des genannten Flußlaufes einzutragen.

Widersprüche gegen die Eintragung sind bis zum 1. November 1927 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Ausfertigungen anzubringen.

Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung des Fischereirechts in das Wasserbuch mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt.

Die zum Beweise des Rechts beigebrachten Urkunden können im Geschäftszimmer der Wasserbuchbehörde, Danzig, Neugarten 12/16, Zimmer 250, vormittags während der Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 13. September 1927.

Verwaltungsgericht I. Kammer.
(Wasserbuchbehörde).

Schwente-Verband.

Die diesjährige Michaeli-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der Großen Schwente am

Donnerstag, den 29. September

für alle anderen Strecken der Schwente am

Sonnabend, den 1. Oktober statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung.

Die Böschungen und Wälle sind zum Tage der Schau zu behauen. Ein Beweiden derselben ist verboten.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune dürfen nicht innerhalb 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Hindernisse, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind zu entfernen und Zuleitungsgräben zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt, bzw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, dieses zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Marienu, den 18. September 1927.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lietz.

Im Interesse der Steuerzahler und der Steuerbeamten wird erneut auf folgendes hingewiesen:

Geldannahme:

Zur Annahme sind nur berechtigt:

- a) die Steuerkassen,
- b) die Vollstreckungsbeamten,
- c) die Beamten der Fahnungsstellen,
- d) die in den verschiedenen Gemeinden eingerichteten Steuerannahmestellen, wie sie in den Steuerbescheiden aufgeführt sind.

Quittungsleistung:

Zu a und d): Bei Barzahlung in den Steuerkassen und Steuerannahmestellen muß jede Quittung die Unterschrift zweier zur Unterschriftsleistung ermächtigten Beamten aufweisen. Durch Kassenaushang sind die Namen der betreffenden Beamten bekanntgegeben.

Die zu b und c) genannten Beamten sind zur Abholung und Annahme berechtigt, wenn sie einen Auftrag vorweisen und sich im Besitze eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises befinden. Soweit an diese Beamten Teilbeträge gezahlt werden, erteilen sie eine Quittung nach vorgedrucktem Formular, auf der die eine Unterschrift aufgedruckt ist. Wird der volle Betrag gezahlt, so übergeben sie eine von der Kasse ausgestellte Quittung.

Allen übrigen Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung ist jegliche Annahme und Abführung von Steuerbeträgen für Dritte, auch wenn sie aus Gefälligkeit auftragsweise erfolgt, nach wie vor untersagt. Für diese Zahlungsleistung übernimmt die Verwaltung keinerlei Haftung.

Ferner wird wiederholt auf die großen Vorteile der bargeldlosen Zahlungsweise hingewiesen. Die Angabe des Steuerzeichens, der Steuerart usw. darf bei bargeldloser Zahlung nicht vergessen werden.

Danzig, den 9. September 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ich streue dauernd
Giftweizen
auf meinem Lande neben der
Kate des Herrn Franzen rechts
vom Parschauer Wege.

Sierigk, Pfarrer.

Kostenanschläge
für Bauunternehmer und alle
anderen Gewerbetreibenden
sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei
Pech & Richert.
Neuteich.